

Brandmeldeanlagen

Aufbau
Änderung 1**DIN**
14 675
A1Fire detection systems;
mounting; amendment 1Einsprüche bis
31. Aug 1986Vorgesehen als
Änderung von
DIN 14 675/01.84Anwendungswarnvermerk auf
der letzten Seite beachten!

Die Norm DIN 14 675 vom Januar 1984 soll durch folgende Festlegungen ergänzt werden:

1 In Abschnitt 2 sollen folgende Begriffe aufgenommen werden:

Betriebszustände

Betriebszustände einer Brandmeldeanlage sind z. B.:

- ungestörter Betrieb
- Vorhandensein von Störungen
- Abschaltungen
- Alarme/Brandmeldungen

Anzeigefeld

Das Anzeigefeld ist die Zusammenfassung der optischen Anzeigen von Betriebszuständen einer Brandmeldeanlage. Es kann eine oder mehrere Anzeigeeinrichtungen enthalten.

Anzeigeeinrichtung

Die Anzeigeeinrichtung dient der Anzeige von Betriebszuständen. Man unterscheidet:

- diskrete Anzeigeeinrichtungen
- konzentrierte Anzeigeeinrichtungen.

Diskrete Anzeigeeinrichtung

Eine diskrete Anzeigeeinrichtung enthält nur ein von anderen Anzeigeelementen unabhängiges Anzeigeelement oder mehrere zueinander redundante Anzeigeelemente.

Anmerkung: Als diskrete Anzeigeeinrichtung gelten z. B. Glühlampen, lichtemittierende Dioden (LED), Glühlampen mit Reservefaden, mehrere LED mit jeweils eigenem Vorwiderstand parallel geschaltet.

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Normenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.

Konzentrierte Anzeigeeinrichtung

Eine konzentrierte Anzeigeeinrichtung enthält mehrere Anzeigeelemente. Sie kann mehrere gleiche und/oder unterschiedliche Betriebszustände gleichzeitig oder nacheinander anzeigen.

Anzeigeelement

Das Anzeigeelement ist die kleinste für sich getrennt ansteuerbare optische Anzeigeeinheit.

Anmerkung: Als Anzeigeelement gelten z. B. der Glühfaden einer Glühlampe, ein Punkt einer Punkt-Matrixanzeigeeinrichtung, ein Segment einer 7-Segment-anzeigeeinrichtung.

Anzeigearten

Sammelanzeige

Eine Sammelanzeige gibt einen bestimmten Betriebszustand ohne Hinweis auf den Herkunftsort an.

Einzelanzeige

Eine Einzelanzeige gibt einen bestimmten Betriebszustand oder unterschiedliche Betriebszustände (z. B. durch Dauerlicht und Blinklicht) mit Hinweis auf den Herkunftsort an.

2 Der Abschnitt 3 "Anforderungen" soll lauten:

Anforderungen an Sammelanzeigen und Einzelanzeigen

3 Dem Abschnitt 3.4.2 soll folgender Absatz vorangestellt werden:

Sammelanzeigen und Einzelanzeigen dürfen als diskrete oder konzentrierte Anzeigeeinrichtungen ausgeführt sein. Einzelanzeigen müssen von Sammelanzeigen optisch deutlich abgesetzt sein.

4 In Abschnitt 3.4.3 soll als 2. Absatz eingefügt werden:

Sammelanzeigen und Einzelanzeigen müssen eindeutig gekennzeichnet sein und den Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 entsprechen. Für jeden Meldebereich und jede Meldergruppe muß eine eindeutige Zuordnungs- und Orientierungshilfe (z. B. Lageplan, Grundrißplan) in der Nähe der Brandmelderzentrale hinterlegt sein. Die darin verwendeten Benennungen müssen mit den Angaben im Anzeigefeld identisch sein.